



Praktikum in der Zahnarztpraxis

Inhalt	Seite
I. Zulässige bzw. unzulässige Tätigkeiten	1
II. Belehrungen	2
III. Arbeitszeiten	2
IV. Immunisierung	2
V. Versicherungsschutz	2
VI. Haftpflichtversicherung	3
VII. Datenschutz – Schweigepflicht	3
VIII. Praktikum und Mindestlohn	3
IX. Praktikumsverhältnisse mit Flüchtlingen, Geduldeten und Asylbewerbern	4
X. Verschwiegenheitserklärung	5

Stand: April 2017

Autor:

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer

Zahnärztekammer Niedersachsen

Praktikum in der Zahnarztpraxis

Die Berufswahl ist häufig für junge Menschen eine schwierige Aufgabe. Gilt es doch aus einer Vielzahl von mehr oder weniger bekannten Berufen denjenigen auszuwählen, der den eigenen Neigungen am ehesten entspricht. Häufig wird die Auswahl zusätzlich noch dadurch erschwert, dass manche junge Menschen noch wenig über die eigenen Begabungen wissen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Praktikum durchaus entscheidende Impulse für die Berufswahl geben. Der oder die potentielle Auszubildende kann im Rahmen eines Praktikums prüfen, ob der Beruf den eigenen Interessen und Begabungen entspricht und einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten. Gleichzeitig wird der Praktikumsbetrieb in die Lage versetzt, eine grobe Einschätzung über die Eignung für den Ausbildungsberuf vornehmen zu können.

Vor Antritt eines Praktikums ist es jedoch wichtig, dass sich die Praxis mit den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Praktikums vertraut macht.

I. Zulässige bzw. unzulässige Tätigkeiten

Im Hinblick auf den Einsatz von Praktikanten muss beachtet werden, dass es sich hierbei zumeist um Schüler handelt, die im Arbeitsleben unerfahren und darüber hinaus teilweise auch noch minderjährig sind. Vereinfacht ausgedrückt, dürfen Praktikanten nur mit Tätigkeiten betraut werden, die sie ohne Eigen- und Fremdgefährdung durchführen können. Hierbei müssen Alter, Kenntnisstand sowie körperliche Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Ferner gilt für jugendliche Praktikanten das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), welches zahlreiche Vorschriften zum Schutze der Minderjährigen beinhaltet.

So regelt zum Beispiel der § 22 Abs. 1 und 2 JArbSchG, dass Jugendliche nur unter sehr strengen Auflagen mit Tätigkeiten betraut werden dürfen, bei denen sie der Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Der Umgang mit Blut, Speichel und anderen Körperflüssigkeiten ist daher im Praktikum grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für eine Tätigkeit mit stechenden, bohrenden, schneidenden und rotierenden Instrumenten, die Kontakt mit diesen Körperflüssigkeiten hatten. Somit scheidet auch eine aktive Einbeziehung in die Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten aus.

An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass diese Ausführungen **nicht** für minderjährige Auszubildende gelten (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Aus den voranstehenden Ausführungen wird deutlich, dass minderjährige Praktikanten grundsätzlich nicht am Patienten eingesetzt werden können. Gegen eine rein beobachtende Tätigkeit außerhalb eines Gefahrenbereiches bestehen jedoch keine Bedenken. Weitere gefahrlose Einsatzgebiete wären z.B. die Bereiche Rezeption und Verwaltung.

II. Belehrungen:

Da Praktikanten im Berufsleben und insbesondere auch im Hinblick auf eine Tätigkeit im Gesundheitswesen unerfahren sind, muss gleich zu Beginn des Praktikums eine umfangreiche Belehrung erfolgen (§ 29 JArbSchG)!

Gegenstand der Belehrung sind Unfallverhütungsvorschriften, sowie potentielle Unfall- und Gesundheitsgefahren, die sich aus der Tätigkeit ergeben können. Selbstverständlich müssen Praktikanten auch über notwendige Hygienemaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei der Belehrung ist zu beachten, dass sie in einer für Praktikanten verständlichen Art und Weise zu erfolgen hat. Darüber hinaus muss auch die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen. Es empfiehlt sich, die Belehrung zu dokumentieren.

III. Arbeitszeiten

Häufig werden im Rahmen eines Schulpraktikums die Arbeitszeiten durch die Schule vorgegeben. Falls es keine Vorgaben gibt, dürfen Jugendliche (also Personen, die mind. 15 Jahre aber noch keine 18 Jahre alt sind) nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden pro Tag stehen Minderjährigen 30 Minuten Pause zu. Arbeiten Jugendliche mehr als 6 Stunden, stehen ihnen 60 Minuten Pause zu. Spätestens nach 4,5 Stunden muss die erste Pause erfolgen (§ 11 JArbSchG).

Eine Beschäftigung vor 6 Uhr und nach 20 Uhr ist ebenso unzulässig wie eine Tätigkeit an Sonnabenden und Sonntagen (§§ 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 17 Abs.1 JArbSchG). Diese Regelungen gelten auch für minderjährige Auszubildende, wobei diese jedoch am Wochenendnotdienst teilnehmen können (§§ 16 Abs. 2 Nr. 10, 17 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG), wenn sie nicht vor 6 Uhr und nach 20 Uhr tätig sind.

Volljährige Praktikanten dürfen grundsätzlich bis zu 8 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 3 ArbZG).

IV. Immunisierung:

Wie bereits ausgeführt, ist ein Einsatz von minderjährigen Praktikanten am Patienten bzw. in einem infektionsgefährdeten Bereich nicht zulässig. Somit besteht kein zwingendes Erfordernis einer spezifischen Schutzimpfung, zum Beispiel gegen Hepatitis. Bei volljährigen Praktikanten kann ein Einsatz in der Assistenz nur erfolgen, wenn vorab gegen Hepatitis B immunisiert wurde.

V. Versicherungsschutz von Praktikanten

Teilnehmer eines Schulpraktikums sind über die Schülerunfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII). Somit besteht eine Absicherung im Falle von Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten.

Handelt es sich bei dem Praktikum um kein Schul- oder Studienpraktikum, so besteht grundsätzlich Versicherungsschutz über die zuständige Berufsgenossenschaft. Wichtig ist jedoch, dass die Praxis den Praktikanten dort auch gemeldet hat. Eine Kontaktierung der Berufsgenossenschaft vor Beginn des Praktikums sollte daher erfolgen.

VI. Haftpflichtversicherung

Aufgrund eines Erlasses des nds. Kultusministeriums (Erl. v. 1.12.2011 - 32-81431) wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die Dauer ihres Praktikums durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Insofern besteht in diesen Fällen eine generelle Absicherung gegen Schäden, die der Praktikant verursacht.

Für alle anderen Praktikanten besteht ein solcher automatischer Versicherungsschutz nicht. .

VII. Datenschutz – Schweigepflicht

Während des Praktikums können Praktikanten auch Informationen erlangen, die der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) unterliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die Praktikanten im Vorfeld des Praktikums über ihre Schweigepflicht zu informieren und auch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen (siehe Seite 6).

Bei minderjährigen Praktikanten bedarf dies auch der Gegenzeichnung der gesetzlichen Vertreter (Eltern). Wenn die Praktikanten bei den Behandlungen von Patienten (rein beobachtend) anwesend sein sollen oder Einsicht in Patientenunterlagen haben, sollte zuvor die Zustimmung des Patienten eingeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung dürfte hierzu nicht notwendig sein, jedoch empfiehlt sich zur eigenen Absicherung eine kurze Notiz, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat.

VIII. Praktikum und Mindestlohn

Praktikumsverhältnisse können durchaus in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen. Bei der Beurteilung, ob ein Praktikant Anspruch auf den Mindestlohn hat, ist zunächst einmal das Alter relevant. Praktikanten unter 18 Jahren, die noch über keinen Berufsabschluss verfügen, haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn.

Volljährige Praktikanten, die ein freiwilliges berufliches Orientierungspraktikum bzw. ein freiwilliges Ausbildungs- oder Studienbegleitendes Praktikum absolvieren, haben dann einen Anspruch auf den Mindestlohn, wenn die Dauer des Praktikums drei Monate übersteigt. Liegt die Dauer des Praktikums unter drei Monaten, haben diese Personen keinen Anspruch auf den Mindestlohn.

Findet das Praktikum als Pflichtveranstaltung im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums statt, unterliegt es nicht dem Mindestlohngesetz. Gleiches gilt für Praktika, die im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III oder im Rahmen einer Maßnahme zur Berufsausbildungsvorbereitung absolviert werden.

IX. Praktikumsverhältnisse mit Flüchtlingen, Geduldeten und Asylbewerbern

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben in der Bundesrepublik Deutschland generell einen Aufenthaltstitel, in dem auch die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet wird. Insofern kann mit diesem Personenkreis auch problemlos ein Praktikumsverhältnis begründet werden. Die Ausführungen zum Tätigkeitsbereich bzw. der Mindestlohnpflicht und dem Versicherungsschutz gelten entsprechend.

Asylbewerber und geduldete Personen haben jedoch grundsätzlich keinen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis und dürfen in der Regel auch nicht ohne Zustimmung der Ausländerbehörde bzw. der Bundesagentur für Arbeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Geduldete und Asylbewerber dürfen jedoch mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Praktikum zur Berufsorientierung aufnehmen. Für ein Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem Orientierungspraktikum beginnen, bei Asylbewerbern beträgt die Wartezeit drei Monate. Für ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass freiwillige Praktika zur Berufsorientierung von bis zu drei Monaten nicht dem gesetzlichen Mindestlohn unterliegen. Übersteigt das Praktikum eine Dauer von drei Monaten, wird es Mindestlohnpflichtig.

Infolge der Komplexität der Thematik empfiehlt es sich jedoch im Falle von Asylbewerbern und Geduldeten vor Praktikumsbeginn mit der zuständigen Ausländerbehörde Rücksprache zu halten.

Ihre
Zahnärztekammer Niedersachsen

Verschwiegenheitserklärung

Der Praktikant / die Praktikantin

Name / Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

PLZ / Wohnort

Straße / Hausnummer

Telefon / Mobil

Email

verpflichtet sich zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihr/ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände und Vorgänge. Hierzu zählen nicht nur Patientendaten sondern alles, was ihr/ihm in Ausübung oder aus Anlass des Praktikums anvertraut oder bekannt geworden ist.

Diese Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums zeitlich unbefristet fort.

Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber den Eltern bzw. sonstigen Verwandten des Praktikanten.

Der Praktikant / die Praktikantin wurde umfassend über den Umfang und den Inhalt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterrichtet und hat die Ausführungen vollumfänglich verstanden.

Ort / Datum

Unterschrift Praxisinhaber/in
Stempel Praxis

Unterschrift Praktikant/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Erziehungsberechtigte